schaft mit andern Gläubigern, welche jenen rechtskräftig locirten in der Priorität nachstehen, erwachsen sind, so findet ein Abzug dieser letztern Kosten halber von einer Specialmasse, an welche jene rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubiger mit ihrer Befriedigung zunächst gewiesen sind, nur erst nach Absonderung des Betrags ihrer Forderungen, und ohne daß letztere dadurch geschmälert werden dürfen, statt.

Die Motiven sagen:

Für den obenerwähnten Fall, daß in Ermangelung einer zureichenden gemeinen Masse die allgemeinen Concursproceß- und allgemeinen Concursverwaltungskosten ganz oder zum Theil von den Specialpfandmassen abgezogen werden müssen, hat übrigens annoch den Rechten der bereits rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubiger insoweit vorgesehen werden müssen, als diese nach §. V. des Generalis vom 3. Juli 1748 und §. 23 des geschärften Banqueroutir-Mandats von den nach rechtskräftiger prioritätischer Location erwachsenden allgemeinen Concurskosten nicht betroffen werden sollen. Denn fällt auch die Kürzung derselben von den Perceptionsquantis der Gläubiger nach §. 1 überhaupt weg, so dürfen doch dergleichen später entstehende Kosten jenen rechtskräftig locirten prioritätischen Gläubigern auch nicht indirect dadurch zur Last fallen, daß sie auf die ganze ihm verhaftete Specialpfandmasse verhältnißmäßig repartirt werden, vielmehr ist die Letztere hierbei nur erst nach Abzug der jenen Gläubigern gebührenden Deckung in Ansatz zu bringen.

Präsident D. Haase: Wird §. 4 ebenfalls unverändert angenommen? — Einstimmig Ja. —

§. 5. Wenn ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners als ein besonderes Vermögen von der Concursmasse abgesondert werden muß, um gewissen Gläubigern zu ihrer ausschließlichen Befriedigung überlassen zu werden, so sind dergleichen nicht in die Gemeinschaft der Concursgläubiger getretene Berechtigte (Separatisten) wegen des für sie abzusondernden Vermögens zu den allgemeinen Concurskosten beizutragen an und für sich nicht verbunden.

Das Nämliche gilt insonderheit auch von Personen, denen Gegenstände aus der Concursmasse ausgeantwortet werden müssen, weil sie ein besseres und stärkeres Recht daran haben, als der Gemeindeschuldner hatte (Vindicanten).

Inwiefern dergleichen Separatisten und Vindicanten, als dem ganzen Concurs gegenüberstehende Partheien, die durch Geltendmachung ihrer Ansprüche dem Concurs verursachten Kosten, und insbesondere einen Theil der Kosten des Locationsurthels, wenn in solchem über ihre Ansprüche mit entschieden worden, zu tragen, ingleichen den für Erhaltung, Aufbewahrung, Verwaltung, beziehendlich Versilberung der für sie abzusondernden Vermögensmasse, oder der ihnen auszuliefernden Gegenstände von Seiten des Concurses bestrittenen Aufwand zu vergüten haben, ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Motiven sagen:

Das Verhältniß der sogenannten Separatisten und Vindicanten hat des nahen Zusammenhanges und der praktischen Wichtigkeit wegen, auch um etwanige Mißverständnisse zu vermeiden, nicht füglich mit Stillschweigen übergangen werden mögen, obgleich in deren Beziehung eine neue Bestimmung nicht getroffen wird.

Unter Separatisten werden hier diejenigen Gläubiger verstanden, welche zu verlangen befugt sind, daß aus dem Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderes Vermögen ausgeschieden und ihnen zur ausschließlichen Befriedigung überlassen werde. Vorzugsweise gehört dahin, wenn ein Erbe in Concurs verfällt und die erbschaftlichen Gläubiger die Ausscheidung der Erbschaft aus dem eigenen Vermögen des in Concurs verfallenen Erben verlangen. Ein ähnliches Verhältniß findet statt, wenn die Lehnsgläubiger die Absonderung des Lehns von dem die Concursmasse ausmachenden Allodialvermögen fordern können. Solche Separatisten, wenn sie sich ihres Rechts gehörig bedienen, mischen sich nicht unter die Concursgläubiger, zu denen sie nicht gehören, und mit denen sie keine Gemeinschaft haben wollen; sie können ihr Recht gegen den Concurs mittelst besonderer Klage verfolgen; der Concurs wird sodann auch ihnen gegenüber nicht durch den **curator litis**, sondern durch den **curator bonorum** vertreten und der für sie abzusondernde Theil des Vermögens, ist wie ein für sich bestehendes Vermögen mit eigenthümlichen Rechten und Verbindlichkeiten zu betrachten. Ihnen kann daher auch unter allen Umständen nicht angesonnen werden, aus demselben die allgemeinen Concurskosten mit zu übertragen. Dieser Satz war im Gesetzentwurfe ausgesprochen, im Uebrigen aber für jeden einzelnen Fall auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Verbindlichkeit zu Erstattung von Kosten und Verwendungen zu verweisen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über **restitutio impensarum** wird allerdings in der Regel der für Sicherstellung, Erhaltung, Aufbewahrung und Verwaltung der auszuscheidenden Vermögensmasse vom Concurs bestrittene Aufwand von den Separatisten zu tragen sein.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 85, S. 1699, Sp. 2, Z. 34, ist nach den Worten: „und die Resultate derselben" noch hinzuzufügen: „so wie nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf."

Druckfehler. In Nr. 87 muß es S. 1749, Sp. 2, Z. 17 v. u. statt „Geyer" heißen: „Geyler."

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.